

**Polzeiverordnung des Innenministeriums zur Verhütung von Gefahren
durch unbemannte ballonartige Leuchtkörper
(Himmelslaternenverordnung)**

Vom 24. Januar 2012

Auf Grund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 13 Satz 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

Das Aufsteigenlassen von unbemannten ballonartigen Leuchtkörpern, bei denen der Auftrieb durch die von einer eigenen offenen Feuerquelle erwärmte Luft erzeugt wird und die insbesondere unter den Bezeichnungen „Himmelslaterne“, „Kong-Ming-Laterne“, „Sky-Laterne“, „Skyballon“, „Glückslaterne“, „Wunschlaterne“ oder „Fluglaterne“ bekannt sind, ist verboten.

§ 2

Ordnungswidrig nach § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung unbemannte ballonartige Leuchtkörper aufsteigen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 24. Januar 2012

Gall